

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 30.

In erster Beziehung liegt es dem Präsidenten ob, sich zeitweise die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Gebarung bei den Anstalten nach den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung, wie auch nach den vom Ausschusse den Verwaltungs-Organen ertheilten Instructionen statt finde, und ob überhaupt hiebei völlige Ordnung und Regelmäßigkeit beobachtet werde.

Es steht ihm daher jederzeit die Einsicht der Bücher und Journale frei, so wie auch das Recht zu, die Cassa zu scontriren.

§. 31.

Der **Präsident** ist verpflichtet, entweder persönlich, oder durch seinen Stellvertreter den Berathungen des **Curatoriums** mit dem Rechte beizuwohnen, dessen Beschlüsse zu sistiren, und die Entscheidung der Verhandlung des unverweilt einzuberufenden Ausschusses zu unterziehen.

§. 32.

Die **Pflicht** des **Curatoriums** besteht in der Ueberwachung der Verwaltung und in der Controle der einzelnen Zweige der Geschäftsführung.

Die **Curatoren** haben sich daher stets in der Ueberzeugung zu erhalten, ob die Gebarung bei den Anstalten nach den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung besorgt und ob überhaupt hiebei völlige Ordnung und Regelmäßigkeit beobachtet wird.

§. 33.

Die **Curatoren** haben mit Schluß jeden Monats auf Grund der Journale die Hand- und Hauptcassen zu scontriren.

Sie wechseln alle drei Monate in der Ausübung der ihnen übertragenen Controle und Mitsperre der Hauptcassa.

Bei dem jedesmaligen Wechsel wird eine genaue Revision der vorhandenen Credits- und Werthspapiere, sowie der Schuldkunden vorgenommen, und das Resultat dieser Amtshand-